

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

München, den 1. April 2022

In Bayern sind 207 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 37.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 2361-705091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de
Die VKU Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Wir begrüßen das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, das Landesentwicklungsprogramm (LEP) fortzuschreiben. Wir bedanken uns daher für die Gelegenheit zur Teilfortschreibung Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

I. Vorbemerkung

Unsere Mitgliedsunternehmen im Freistaat stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher.¹ Sie sind vielfach im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So liefern sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Kommunale Daseinsvorsorge schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt in urbanen und ländlich geprägten Räumen in ganz Bayern. Für diese Infrastrukturen, für die Versorgung mit hochwertigem (Trink-)Wasser, wie auch eine effiziente Wärmeversorgung und weiche Standortfaktoren wie Bäder sind planerische Prozesse essenziell. Eine konsequente, vorausschauende und vorsorgende Landesplanung ist somit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge elementar. Sie prägt den nötigen Ressourcen- und Flächenbedarf, Grundwasserqualität, effiziente Ver- und Entsorgungsstrukturen und Kosten, um nur einige Aspekte zu nennen.

Um diese Dienstleistungen auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten be-

¹ Auf Seite 5 des Entwurfs (Lesefassung) wird der Begriff „Versorgungswirtschaft“ unscharf benutzt. Dieser ist für die Daseinsvorsorge regelmäßig mit leitungsgebundenen Infrastrukturen verbunden, welche – im Sinne der weiteren Verwendung auf Seite 5 – nicht digitalisiert ersetzt werden können. Zugleich hilft bspw. in der Energieversorgung die Digitalisierung komplexe Prozesse im Zuge der Energiewende zu steuern. Eine Präzisierung des Verständnisses von Versorgungswirtschaft wäre wünschenswert.

reitzustellen und um in diese zu investieren, ist für unsere Unternehmen ein stimmiger regulatorischer Rahmen entscheidend. In Anbetracht der Herausforderungen durch den Klimawandel, die Urbanisierung und den demographischen Wandel, wie auch die Energiewende kommt dem LEP hierbei eine entscheidende Rolle zu. Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind auf Jahrzehnte angelegt und bedürfen daher langfristiger Perspektiven.

Zudem sind ganzheitliche Betrachtungsweisen zugrunde zu legen, etwa bei Einflüssen auf die Wasserverfügbarkeit und -qualität oder effiziente Energieinfrastrukturen in Verbindung mit dem Siedlungswesen. Einige Neuerungen sind dahingehend zu begrüßen, an anderer Stelle vermissen wir diese gesamtheitliche und themenübergreifende Betrachtung, wie wir im zweiten Teil dieser Stellungnahme detailliert ausführen.

Alle Gebiete Bayerns befinden sich schon heute im Klimawandel und müssen beim Klimaschutz mitwirken, wie es auch das Ziel der Bayerischen Staatsregierung vorgibt, den Freistaat bis spätestens 2040 klimaneutral zu machen. Klimaneutralität ist dabei nach unserem Verständnis im Wesentlichen durch Emissionsreduktion zu erreichen. Klimaschutz kann durch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nur ergänzt werden, wobei diese in aller Regel in hohem Maß flächenwirksam sind. Zu beachten ist, dass je länger große Mengen Treibhausgasemissionen verbleiben, diese für die Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 in immer kürzeren Zeiträumen abzubauen oder über Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sein werden. Das politische Ziel eines verträglichen Strukturwandels im Übergang kann also nur durch schnelles und ganzheitliches Handeln erreicht werden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 20a des Grundgesetzes unterstreicht, dass einer Generation nicht zugestanden werden dürfe, *„unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn*

damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde."
(vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270)

Wie zuletzt im Änderungsentwurf zum Bayerischen Klimaschutzgesetz, wird auch in diesem LEP-E die zögerliche Haltung der Bayerischen Staatsregierung bei den Themen Klimaschutz und -anpassung deutlich. Sie zeigt sich im Leitbild und der Vision Bayern 2035 (Seite 7ff.), in der lediglich Absichtserklärungen zu finden sind. Eine deutlich verbindlichere Formulierung in Form von "wir werden..." in Kombination mit dem eindeutigen Bekenntnis zum Pariser Klimaabkommen und dem damit verbundenen 1,5 Grad-Ziel würde die Entschlossenheit der Staatsregierung unterstreichen. Diese Unverbindlichkeit findet sich auch in der Vielzahl an Grundsätzen des Entwurfs wieder, zu deren Gunsten auf das Festlegen verbindlicher Ziele verzichtet wird. Es ist zu befürchten, dass eine damit verbundene langsame Transformation wiederholte Anpassungen der Infrastruktur und somit hohe Kosten mit sich bringt.

Insbesondere das Leitbild mit Verweis auf das attraktive Landschaftsbild und dessen identitätsstiftende Wirkung erweckt den Eindruck eines Festhaltens am Status Quo, der aber in Anbetracht der Herausforderungen unserer Zeit in der Form nicht mehr aufrechtzuerhalten sein wird. Der Freistaat hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von einem Agrarland hin zu einem High-Tech-Standort entwickelt können, weil die Zeichen der Zeit rechtzeitig erkannt wurden. Die notwendige Energiewende wird Auswirkungen auf unseren Lebensraum haben und ihn nachhaltig verändern. Gleiches gilt für Transformationsprozesse wie die Entwicklung weg von linearen Wirtschaftsprozessen und hin zur Kreislaufwirtschaft, die Mobilitäts-

wende oder Maßnahmen zur Steigerung der Klimaresilienz z.B. im Bereich Hochwasserschutz wie auch zu Trockenperioden. Das LEP als raumordnendes und koordinierendes Instrument muss genutzt werden, um diesen aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Die resultierenden Veränderungen werden ganz Bayern nachhaltig prägen. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern zumutbar, dies auch klar zu kommunizieren. Viele weitreichende Wünsche nach Veränderung kommen von den Bürger*innen selbst. Ihre Unterstützung ist zu mobilisieren – auch durch das LEP.

Spätestens der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden Fragen rund um die Energieversorgung führen uns eindrücklich vor Augen, dass unsere große Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie von einzelnen Ländern nicht zur Resilienz beiträgt, die von Politik, Industrie und Gesellschaft gewünscht wird. Der im Leitbild genannte *“sichere und klimafreundliche Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern”* ist mit verbindlichen Zielen und leitenden Grundsätzen klar zu unterlegen, um das Zögern der Vergangenheit planerisch zu überwinden. Dringend aufzunehmen ist im Leitbild zur Energieversorgung in diesem Sinne die Wärmeversorgung. Sie ist zentral für die Energiebedarfe auch in einer regenerativ versorgten Struktur. Im Weiteren wird sie mit Geothermie und Wärmeverbundnetzen adressiert. Jedoch ist sie ganzheitlich mit Wärmenetzen und diversifizierten Wärmequellen aufzunehmen, um einer sinnvollen Regionalplanung gerecht zu werden. Auch das Beispiel des geplanten und im Bürgerbegehren abgelehnten Biomasseheizkraftwerk Kösching zeigt die Bedeutung.

II. Zu den Inhalten des Entwurfs

Zu 1.1.2: Nachhaltige Raumentwicklung (S. 12)

Wir begrüßen die Ausrichtung der Raumplanung entlang von Nachhaltigkeits-

grundsätzen (Ziel 1). Im zweiten Ziel werden Konflikte zwischen Ökologie, Ökonomie und sozialen Belangen adressiert. Dem können wir grundsätzlich zustimmen. Zugleich sind die Bedingungen für eine Abwägung zugunsten ökologischer Belange im Ziel und in der Begründung nicht einheitlich formuliert. Wir schlagen vor, dieses Ziel in Anlehnung an Artikel 141 der Bayerischen Verfassung zu formulieren: Dem entsprechend gehört zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern. Dies schließt beispielsweise die Abwägung des Ausbaus erneuerbarer Energien als Faktor gesunder Lebensräume aller Arten und des Artenschutzes vor Ort, unseres Erachtens nach mit ein.

Vorschlag zu Abschnitt 1.1.2 - Ziel 2:

*(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, **um im Sinne der Bayerischen Verfassung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern.***

Dem Grundsatz in Abschnitt 1.1.2 stimmen wir zu. Wir regen an, hier auch die Interessen zukünftiger Generationen zu betonen. Im Sinne der nachfolgenden Generationen ist es unserem Verständnis nach auch zielführend, den erneuerbaren Energien das öffentliche Interesse einzuräumen, wie derzeit auf Bundesebene mit der EEG-Novelle geplant.

Vorschlag zu Abschnitt 1.1.2 - Grundsatz 1:

*(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. **Dabei sollen auch die Interessen zukünftiger Generationen zum Tragen kommen.***

Zu 1.1.3: Ressourcen schonen (S. 12)

Wir befürworten den schonenden Umgang mit Ressourcen und das Stärken dieser Idee in der Raumplanung und regen an, den ersten Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln, um dem Thema nachhaltige Ressourcennutzung in der Landesplanung mehr

Gewicht zu verleihen. Der schonende Umgang mit Ressourcen kann sich positiv auf viele Zielbereiche auswirken, wie zum Beispiel auf eine Verringerung des Flächenverbrauchs zum Schutz des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zur Entwicklung innovativer Modelle zur multifunktionalen Flächennutzung. Die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der bayerischen Wälder sichert die Waldbestände als Kohlenstoffsinken für das Erreichen der Klimaneutralität, erhält Naherholungsräume und Ökosysteme, trägt zum Schutz des Wasserhaushalts bei und stellt sicher, dass die Forstwirtschaft auch langfristig in Bayern Bestand hat. Eine Reduktion des Kiesabbaus könnte dazu beitragen, dass der Energiebedarf für den Rohstoffabbau gesenkt wird, dass Wasserressourcen geschützt und Anreize für das Recycling von Baustoffen geschaffen werden. Folglich sollte der schonende Umgang mit Ressourcen mehr Gewicht erhalten, sodass natürliche Ressourcen nicht überbeansprucht werden und solche Synergieeffekte zeitnah genutzt werden. Die Kreislaufwirtschaft schafft die Grundlagen dazu.

Vorschlag zu Abschnitt 1.1.3 – Grundsatz 1:

(Z) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Des Weiteren regen wir an, in der Begründung mit Verweis auf die entsprechenden bestehenden Verankerungen festzustellen, dass nicht alle Ansprüche an die Ressourcennutzung gleichrangig sind. Im Fall von Nutzungskonkurrenz um Wasserressourcen hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen. Der nachhaltige Umgang mit und die Schonung von Ressourcen könnte sich auch auf andere Teile des LEP stärker auswirken, die von dieser Teilfortschreibung unberührt bleiben. Hier ist beispielsweise das Kapitel zu Bodenschätzen zu nennen.

Zu 1.1.4: Zukunftsfähige Daseinsvorsorge (S. 13)

Kommunale Unternehmen erfüllen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge und sichern so die Lebensqualität in Bayern. Die Daseinsvorsorge zukunftsfähig zu gestalten ist ein zentrales Anliegen kommunaler Unternehmen, weshalb wir es begrüßen, dass in diesem Abschnitt auf die Zukunftsfähigkeit der Daseinsvorsorge hingewirkt werden soll.

Wir regen an, in der Begründung zu Abschnitt 1.1.4 ein genaueres Bild von den Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu zeichnen. Allein von einer besonderen Verwendbarkeit einzelner Einrichtungen (etwa Gesundheit) zu sprechen, erachten wir als wenig zielführend. Vielmehr regen wir an, die Resilienz aller Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei der Raumplanung zu berücksichtigen, in ihren Wechselwirkungen untereinander.

Kommunale Unternehmen versorgen die Bevölkerung mit Strom, Wasser, Wärme, schnellem Internet und Mobilität. Sie entsorgen zuverlässig Abwasser und Abfälle und der Betrieb kommunaler Bäder oder auch Eislaufhallen vor Ort zählt auf die Lebensqualität ein. Anstelle einer Auswahl könnten alle diese Aufgabenbereiche benannt werden.

Des Weiteren regen wir an, dass Trockenheit und Dürre als Risiken im Klimawandel aufgenommen werden. Die Zukunftsfähigkeit der Daseinsvorsorge hängt zudem nicht nur von der Resilienz ihrer (technischen) Einrichtungen im Krisen- oder Katastrophenfall ab, sondern auch von ihrer Anpassbarkeit an die Herausforderungen des demographischen Wandels.

Wir bitten darum, diese Aspekte in den folgenden Anmerkungen mitzudenken.

Zu 1.2.4: Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (S. 17)

Wir stimmen dem Grundsatz zu, wonach die Einrichtungen der Daseinsvorsorge

durch deren kontinuierliche Anpassung an die genannten Veränderungen sichergestellt werden soll (Grundsatz 1). Aufgrund der langen Lebensdauer einzelner Bestandteile der Infrastruktur sind Anpassungen der Infrastruktur, zum Beispiel an den demographischen Wandel, mit Langzeitperspektive zu planen. Hierbei sind die Finanzierung und der Unterhalt der Infrastruktur sicherzustellen, vor allem wenn Infrastrukturen in Räumen vorgehalten werden, die sich durch eine rückläufige Bevölkerungszahl auszeichnen. Diese finanziellen Aspekte können nicht nur durch die kommunalen Unternehmen alleine gestemmt werden. Sie sind auf entsprechende finanzielle Flankierung angewiesen, verstanden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Zu 1.2.6: Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen (S. 18)

Wir begrüßen, dass bei der Siedlungsentwicklung laut Begründung verstärkt auf die Innenentwicklung gesetzt werden soll, um die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur trag- und funktionsfähig zu halten (*Vgl. Hinweise zu 1.2.4 Anpassungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge*).

Zu 1.3.1: Klimawandel (S. 21)

In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels erachten wir es als äußerst positiv, dass bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität hingewirkt werden soll. Wir regen daher an, das Ziel "Klimaneutralität bis 2040" klar zu benennen und so einen eindeutigen Bezug zu den klimapolitischen Zielen des Freistaats herzustellen. Des Weiteren regen wir an, den ersten Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln, um der Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass sich die Zielsetzung effektiv und flächendeckend auf die Raumplanung auswirkt.

Vorschlag zu Abschnitt 1.3.1 - Grundsatz 1:

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern bis 2040 hingewirkt werden.

Bei der zugehörigen Begründung plädieren wir dafür, die Formulierungen zur Emissionsreduktion und zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen verbindlicher zu formulieren sowie den Vorrang von Einsparung vor Kompensation zu betonen. Zudem könnte darauf verwiesen werden, dass Kompensationsmöglichkeiten in Bayern zu suchen sind und regelmäßig zu prüfen ist, welche Emissionen vermeidbar sind. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Stand: 15.11.2021) angestrebt wird, Kompensationsmaßnahmen im bayerischen Klimaschutzgesetz zukünftig als „Ausgleichsmaßnahmen“ zu benennen. Es ist darauf zu achten, dass einheitliche Bezeichnungen und Definitionen über verschiedene Rechtsakte hinweg verwendet werden.²

Wir schlagen vor, den dritten Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln. So kann sichergestellt werden, dass die positive Klimawirkung verschiedener Landschaftselemente in Planungsverfahren Beachtung finden.

Vorschlag zu Abschnitt 1.3.1 - Grundsatz 3:

(Z) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.

Eine Einschätzung zum vierten Grundsatz ist uns ohne präzisere Informationen zu

² Die Formulierung des „Ausgleichs“ im bayerischen Klimaschutzgesetz anstelle der Kompensation ist begründet in der unterschiedlichen Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die Definition von Klimaneutralität, Klimaschutz, Klimaanpassung, sowie von Kompensation und Ausgleich sollte in der bayerischen Gesetzgebung an geeigneter Stelle klar definiert sein – im Einklang mit Bundesrecht.

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz sowie den möglichen Konsequenzen ihrer Ausweisung nicht möglich. Wir regen an, die Details einer Ausweisung dieser Gebiete im Rahmen einer eigenen Verbändeanhörung zu erörtern, bevor ihre Ausweisung durch das LEP ermöglicht wird. So könnten mögliche Folgen, Vor- und Nachteile beleuchtet werden. Es ist auffällig, dass die Schaffung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz als Grundsatz im LEP verankert werden sollen. In Abschnitt 1.3.2 hingegen sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Klimaanpassung als Ziel verankert werden. Diese Entscheidung erschließt sich ohne weitere Informationen nicht. Wir bitten um Einbindung in eine entsprechende Anhörung.

Zu 1.3.2: Anpassung an den Klimawandel (S. 22)

Im Kontext steigender Temperaturen und häufiger werdender Starkregenereignisse begrüßen wir die Aufnahme des zweiten Grundsatzes in das LEP. Wir regen an, den zweiten Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln, sodass sichergestellt ist, dass die darin enthaltene Idee in der Planungspraxis Beachtung findet. Die Schaffung grüner und blauer Infrastruktur in Siedlungen, aber auch im ländlichen Raum, ist ein wichtiger Baustein der Klimaanpassung. Diese Infrastruktur schützt vor Starkregen und bei Hitze und trägt positiv zum Stadtklima bei. Versickerungs- und Rückhalteflächen wie zum Beispiel Gründächer und -fassaden, neue Grün- sowie multifunktionale Flächen dienen der Regenrückhaltung, entlasten die Kanalisation und tragen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts bei, etwa für die Grundwasserneubildung.

Vorschlag zu Abschnitt 1.3.2 - Grundsatz 2:

(Z) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden.

Durch das Ziel in Abschnitt 1.3.2 sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung ermöglicht werden. Es bleibt unklar, inwiefern neben den in der Begründung erwähnten Frisch- und Kaltluftschneisen andere Maßnahmen durch diese Gebiete begünstigt würden. Eine Bewertung des Ziels zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Klimaanpassung ohne präzisere Informationen über diese Gebiete und die möglichen Konsequenzen ihrer Ausweisung fällt schwer. Es ist auffällig, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz als Grundsatz, für die Klimaanpassung aber als Ziel verankert werden sollen. Diese Entscheidung erschließt sich ohne weitere Informationen nicht. Wir regen an, die Details einer Ausweisung dieser Gebiete nochmals zu erörtern, bevor ihre Ausweisung durch das LEP ermöglicht wird (s.o. 1.3.1). So könnten mögliche Folgen sowie Vor- und Nachteile beleuchtet werden.

Zu 1.4.2: Telekommunikation (S. 26)

Wir begrüßen die gesonderte Verankerung des Themas Telekommunikation im LEP. Diese Infrastruktur hat sich vor allem in der Pandemie als unerlässlich für Home-Office und Homeschooling erwiesen. Mit dem Ausbau der leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur im städtischen und ländlichen Raum leisten die kommunalen Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern und somit einen zentralen Standortfaktor bei der Ansiedlung sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Diese Infrastruktur im Boden ist wiederum Grundlage für den angestrebten Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes. Wir plädieren dafür, die sich zwischen den beiden Technologien ergebenden Synergien bei politischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus errichten die kommunalen Unternehmen weitere Infrastrukturen für die digitale Kommune, sei es in Form von LoRaWan oder WLAN.

Zu 3.3: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (S.68)

Wir begrüßen den ersten Grundsatz sowie ausdrücklich die teilweise Streichung von Ausnahmen vom Anbindegebot, da dichte Siedlungsstrukturen für wirtschaftliche, effiziente und letztlich nachhaltige Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen und somit für die kommunalen Unternehmen eine essentielle Rolle spielen. Dies gilt für alle Infrastrukturen (Strom, Wärme, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, ÖPNV, etc.), wenngleich im Einzelfall kostengünstige Lösungen denkbar sind. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die weiterhin bestehenden Ausnahmen die Zersiedelung im Freistaat begünstigen und somit größere Netze für die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich werden. Dies wirkt sich negativ auf die Effizienz dieser Infrastrukturen aus, sodass beispielsweise Kraft-Wärme-Kälte-Lösungen wirtschaftlich nicht realisiert werden können oder die Umrüstung der Infrastruktur auf Wasserstoff, die für den Hochlauf des Wasserstoffs entscheidend ist, verlangsamt wird. Elektrolyseure mit den Produkten Sauerstoff, Abwärme, Flexibilität im Stromnetz und Wasserstoff können klug eingebettet wesentlich effizienter Primärenergie nutzen, als reine Wasserstoffproduktion.

Das Anbindegebot sowie die Priorisierung der Innen- vor der Außenentwicklung leisten einen Beitrag zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme, ebenso wie zur Energieeffizienz und –einsparung, sowie zur Reduktion des Verkehrsaufkommens. Flächen, die nicht für Siedlungen oder Verkehrswege genutzt werden, stehen somit für andere für die Landesentwicklung bedeutsame Vorhaben wie Klimaschutz und -anpassung zur Verfügung. Wo Siedlungen verdichtet werden ist zugleich darauf zu achten, Aspekte der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Unversiegelte Flächen sowie eine grüne und blaue Infrastruktur sind wichtige Elemente klimaresilienter Siedlungen. (Details hierzu finden Sie in unseren Anmerkungen zu *1.3.2 Anpassung an den Klimawandel.*) Bereits bestehende Grün- und Wasserflä-

chen sollten bei einer Nachverdichtung im Siedlungsbereich entsprechend wertgeschätzt werden. Zudem ist darauf zu achten, dass Ausnahmen, die dem Erhalt von schützenswerten Landschaftsteilen, wie z.B. Schutzgebieten nach dem Wasserrecht, dienen, erhalten bleiben.

Fraglich ist allerdings, wonach sich die Auslegung der *“wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes”* bei den Ausnahmen vom Anbindegebot bemisst. Das Fehlen einer Legaldefinition im LEP führt unserer Auffassung nach zu einem zu großen Entscheidungsspielraum und dürfte diese Einschränkung in der Praxis nahezu wirkungslos machen.

Zu 5.1: Wirtschaftsstruktur (S. 90)

Unabhängig davon, welche wirtschaftliche Tätigkeit vor Ort ausgeübt wird, fallen bislang überall Abfall- und Reststoffe an, die entweder verwendet, verwertet oder beseitigt werden. Zwar sprechen der dritte Grundsatz sowie die Begründung davon, dass eine Abfallwirtschaft flächendeckend angestrebt wird. Um diesen Vorhaben Nachdruck zu verleihen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Vorschlag zu Abschnitt 5.1 - Grundsatz 3:

(Z) Eine leistungsfähige Abfallwirtschaft ~~sein~~ muss flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Begründung zu diesem Grundsatz bezieht sich vorrangig auf Deponien. Unberücksichtigt bleiben Sammeleinrichtungen wie Wertstoffhöfe sowie Verwertungs- bzw. Behandlungsanlagen (z.B. zur Verwertung von Biomüll) als notwendige Infrastruktureinrichtungen. Für derartige Anlagen gelten hinsichtlich der Standortwahl vielfach dieselben genannten Kriterien wie bei Deponien. Darüber hinaus sollte Folgendes bedacht werden:

Entsorgungspflichtige Kommunen sind nach dem BayAbfG verpflichtet, Entsorgungseinrichtungen und –anlagen verfügbar zu halten. Neben der Schwierigkeit, geeignete und von der Öffentlichkeit akzeptierte Standorte zu erschließen, stellt sich häufig die Frage nach der Wirtschaftlichkeit, die im Wesentlichen von zwei Aspekten beeinflusst wird. Kleinere Kommunen haben oft nicht die Möglichkeit, sich rechnende Anlagen zu errichten, da diese mit eigenen Mengen nicht ausgelastet werden können. Bei bestehenden Anlagen besteht die Gefahr, dass Mengen wegbrechen und damit die wirtschaftliche Betriebsführung zumindest beeinträchtigt wird. Ursächlich dafür sind meist günstigere Entsorgungsalternativen, die insbesondere vom Gewerbe genutzt werden. Bestehende Regelungen, die einen Anschluss- und Benutzungszwang begründen, ändern daran nichts, da ein solcher im Regelfall nicht überwacht werden kann und die gesetzlichen Bestimmungen einen so großen Auslegungsspielraum zulassen, dass eine Durchsetzung kaum möglich ist.

Eine Lösung bestünde darin, dass sich mehrere Kommunen zusammenschließen. Zwar wird die kommunale Zusammenarbeit im Entwurf bereits erwähnt, was aber unserer Ansicht zu unverbindlich und zu wenig lösungsorientiert ist. Hilfreich im

Sinne einer leistungsfähigen Abfallwirtschaft könnte es sein, dass der Staat, dort wo es nicht anders geht, auf einen Zusammenschluss hinwirkt und ihn unterstützt.

Zu 6.1.1: Sichere und effiziente Energieversorgung (S. 104)

Wir begrüßen, dass dieser Abschnitt nicht mehr nur auf die Versorgungssicherheit abzielt, sondern nun auch, zumindest in der Begründung, die Auswirkungen der Energieversorgung auf das Klima berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Unternehmen bei Investitionen in die Infrastruktur oft Entscheidungen für die nächsten Jahrzehnte treffen, ist es unabdingbar, den Pfad der Klimaneutralität bereits heute einzuschlagen. Die Unternehmen benötigen für diese Entscheidungen Planungssicherheit. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung in Anlehnung an die Ziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sowie die Umwandlung des Grundsatzes in ein Ziel vor:

Vorschlag zu Abschnitt 6.1.1 - Grundsatz 1:

(Z) Die Energieversorgung ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sicherzustellen und auf den Weg zur Klimaneutralität bis 2040 zu bringen.

Um den hohen Stellenwert der Energieversorgung für alle Lebensbereiche zu unterstreichen, fordern wir die Feststellung, dass Investitionen in erneuerbare Energien und Netze im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im zweiten Grundsatz werden zwar die Aspekte „Energieeinsparung“ und „Steigerung der Energieeffizienz“ im Zusammenhang mit einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung berücksichtigt. Darüber hinaus fehlt aber die für die Sektorkopplung erforderliche gesamtheitliche Sicht auf das Energiesystem, mit der sich Energieeinsparungen und –effizienzen heben lassen. Kommunale Unternehmen betten bereits heute Speicherlösungen (Power-to-Heat, Wasserstoffgewinnung)

in die Strom- und Wärmeversorgung ein. Durchdachte Lösungen im Bereich der Elektromobilität und wo sinnvoll Wasserstoff-, decken darüber hinaus die Schnittstelle zum Verkehr ab. Auf diesem Weg vernetzen die kommunalen Unternehmen das Energiesystem spartenübergreifend (Strom, Wärme, Gas, Verkehr) im Rahmen der Sektorkopplung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Zukunft. Um die Notwendigkeit der Sektorkopplung zu untermauern, schlagen wir die Umwandlung des bisherigen Grundsatzes in ein Ziel vor:

Vorschlag zu Abschnitt 6.1.1 - Grundsatz 2:

(Z) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sind durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung zu nutzen.

Das Thema Wärmeversorgung taucht lediglich in der Begründung zu den genannten Absätzen auf, in denen auf GuD- und KWK-Anlagen verwiesen wird. Darüber hinaus taucht das Thema (Fern-)wärme nicht auf. Studien und Analysen sowie Modellierungen von IEE, Prognos, AGORA, HI, BDI und sogar die Langfristszenarien gehen von einem massiven Ausbaubedarf für die Fernwärmesysteme insbesondere in den Ballungsräumen mit hoher Wärmedichte und vielen Bestandsgebäuden aus, die nur langsam saniert werden können. Mit einem massiven Ausbau der Fernwärme können die CO₂-Minderungsziele im Bestandsgebäudebereich erreicht werden. Hierfür notwendig ist die Bundesförderung effiziente Wärmenetze sowie die politische Garantie, diese auch über die kommenden zehn bis 20 Jahre zu unterstützen. Das Thema Fernwärme kann durch Nahwärmelösungen sowie wärmenetzgebunden Quartiers- und Areallösungen ergänzt werden. In der Fläche, sprich in kleineren und mittelgroßen Gemeinden, wo ein EE-Angebot effizient genutzt und kosteneffiziente Kunststoffnetze (also bis circa DN 100) und mithilfe einfacher Verlegverfahren „ausgebaut“ werden kann, liegt noch weiteres Potential für die Wärmeversorgung brach.

Ein Hebel, um das Thema Fernwärme in Bayern voranzubringen, ist die Verankerung eines Fernwärmeentwicklungsplan für ganz Bayern im vorliegenden Entwurf:

Vorschlag zu Abschnitt 6.1.1 - neues Ziel:

(Z) Zur Nutzung vorhandener und zukünftiger Potentiale für die Wärmeversorgung in Bayern ist ein Fernwärmeentwicklungsplan Bayern aufzustellen.

Die Begründung zu Abschnitt 6.1.1 lässt zudem Wärmepumpen und -speicher außer Acht. Diese sind aufgrund ihrer Rolle für die zukünftige Wärmeversorgung zu ergänzen. Einzubeziehen ist auch die Geothermie.

Nahezu unberücksichtigt bleibt zudem das Potential der Sektorkopplung, die sich am Beispiel des in der Begründung zu 6.2.1 genannten Wasserstoffs gut illustrieren lässt. Systemisch eingebettet ließe sich der (grüne) Wasserstoff mithilfe eines Elektrolyseurs direkt vor Ort erzeugen. Der bei diesem Prozess anfallende Sauerstoff kann in der Kläranlage eingesetzt werden, der Elektrolyseur zur Flexibilisierung im Stromsystem beitragen, Abwärme Gebäude heizen (helfen) und Wasserstoff in Industrie, Besicherung in KWK und Wärme, sowie (Schwerlast-) Verkehr eingesetzt werden. Hierfür ist es unumgänglich, die unterschiedlichen Strukturen vor Ort zu berücksichtigen sowie über Sektoren hinaus zu denken. Hierfür bietet das LEP die ideale Grundlage. Ein Schlüsselement stellen hierzu die Energienutzungspläne dar, um Kommunen einen Überblick über die Strukturen der Energieversorgung, den aktuellen Verbrauch sowie über die Einspar- und Erzeugungsmöglichkeiten zu verschaffen. Dieses wirksame Planungsinstrument bleibt in dem vorliegenden Entwurf unberücksichtigt.

Vorschlag zu Abschnitt 6.1.1 - Grundsatz:

(G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs-, **Energienutzungs-** und Verkehrsplanung **gehoben** werden.

Zu 6.2.1: Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (S. 106)

Unsere Unternehmen engagieren sich beim Ausbau aller Arten der erneuerbaren Energien in Bayern. Wir begrüßen daher den dezentralen Ansatz der Erzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, die unsere kommunalen Unternehmen auch seit Jahren als Verteilnetzbetreiber in ihre Netze aufnehmen. In Anbetracht der im Rahmen dieses LEP-E beabsichtigten Stärkung der Resilienz, ist dabei ein einseitiger Fokus auf bestimmte Energieträger in unseren Augen nicht zielführend: Die Erneuerbaren ergänzen sich gegenseitig, wie etwa im Zusammenspiel von Wind, Wasserkraft und Photovoltaik. Vor diesem Hintergrund regen wir folgende, explizite Formulierung an, um den Energieträgern den identischen Stellenwert zukommen zu lassen:

Vorschlag zu Abschnitt 6.2.1 - Ziel 1:

(Z) Erneuerbare Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die aktuellen Entwicklungen rund um den Krieg in der Ukraine und ihre Auswirkungen auf die bayerische Energieversorgung führen uns nachdrücklich vor Augen, welchen Handlungsbedarf wir hierzulande haben, um solche Entwicklungen besser abfedern zu können. Energieerzeugung vor Ort ist ein erheblicher Schritt zur Resilienz in Anbetracht geopolitischer Verwerfungen. Eine Einstufung der EEG-Anlagen als im öffentlichen Interesse stehend, würde deren Bedeutung deutlich untermauern.

Es bleibt offen, wie hoch der Energiebedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in Bayern sein wird und in welchem Maße welcher erneuerbare Energieträger zur Deckung beitragen sollen. Der Energiebedarf morgen wird ein anderer als

heute sein, wenn die Kreislaufwirtschaft, die Dekarbonisierung von kompletten Industrieprozessen sowie die Elektrifizierung in verschiedenen Sektoren weiter vorschreiten. Aus Sicht der Energiewirtschaft ist die Quantifizierung entscheidend, da sich hieraus Weichenstellungen für künftige Infrastrukturanforderungen sowie für nötige Erzeugungskapazitäten ableiten lassen. Gesellschaftlich hängt daran wiederum beispielsweise das Ausmaß der zu lösenden Akzeptanzfragen im Bereich der Erzeugung oder des Netzausbaus. Die fehlende Quantifizierung verhindert zudem ein eventuell in der Zukunft notwendiges Nachsteuern der Maßnahmen, um das Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien tatsächlich zu erreichen. Ein recht allgemeiner Verweis auf internationale, nationale und bayerische Energie- und Klimaschutzziele genügt an dieser Stelle nicht. Wir fordern deswegen, dass der Freistaat bayernweite Zielkorridore für die einzelnen Erzeugungsarten festlegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Teile Bayerns gemäß ihrem Potential zur Erreichung der Ausbauziele beitragen und die Lasten zwischen Stadt und Land angemessen verteilt werden. Der Import von Energie ist auf marktlichen Wegen weiterhin in Betracht zu ziehen, sollte jedoch nachhaltige Strukturen und geopolitische Aspekte (Sicherheit) „einpreisen“. Fehlende Akzeptanz von Infrastrukturprojekten in Bayern ist nicht zuletzt mit Hilfe des LEP-E gemäß der Regionalplanung bis 2014 zu überwinden.

Zu 6.2.2: Windenergie (S. 106)

Wir begrüßen die Regelungen zur weiteren Planung der Windenergie in den Regionalplänen, gleichwohl in Anbetracht der geltenden 10H-Regelung sowie der ausbleibenden Nutzung der Bauleitplanung, Windenergie praktisch für Bayern derzeit keine Bedeutung hat. Die Antwort des StMWi auf [Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig](#), wonach in den ersten drei Quartalen 2021 kein einziger Genehmigungsantrag für eine Windenergieanlage in Bayern gestellt wurde, unterstreicht diese Entwicklung leider eindrucksvoll. Nicht zuletzt aus diesem Grund fordern wir

eine umgehende Streichung der 10H-Regelung sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Die 10H-Regelung hat de facto dazu geführt, dass in Bayern nicht substantieller Raum für die Windenergie zur Verfügung steht. Windenergieanlagen sind praktizierter Umwelt- und Klimaschutz. Die Prüfung des Artenschutzes in Genehmigungsverfahren muss die Population in den Mittelpunkt rücken, um die Vorteile der Erneuerbaren Energien für alle Lebensgrundlagen nutzbar zu machen. Letztendlich zahlt der Schutz des Klimas auch auf den Artenschutz ein. Der vorliegende Entwurf des LEP bietet zudem die Gelegenheit, zwei Prozent der Landesfläche für den Windkraftausbau in Bayern vorzusehen.

Dieser Schritt ist auch als Beitrag zur Versorgungssicherheit nach wie vor wichtig. Die Kombination Erneuerbarer Energien an ein und demselben Netzanschluss kann aufgrund ihrer zeitlich wenig überlappenden Erzeugungsprofile Netzausbau reduzieren und Stromproduktion verstetigen.

Zu 6.2.3: Photovoltaik (S. 107)

Wir begrüßen die Verknüpfung von Photovoltaikfreiflächen mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Zugleich sollte ein Grundsatz verankert werden, der die Nutzung von Dachflächen vorsieht. Das insbesondere im urbanen Raum vorhandene Potential von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Industrie, Gewerbe sowie in Siedlungsgebieten bleibt in diesem Abschnitt unberücksichtigt.

Die Vorzugsflächen in den Städten, also die Dächer, sind oftmals denkmalgeschützt. Denkmalschutzaspekte sind heute häufig durch die Vielfalt an Modulen zu lösen.

Die städtischen Potentiale der Photovoltaik sind insbesondere zur Entlastung der im ländlichen Raum häufig überstrapazierten Netze von Bedeutung. Stadtnetze sind Lastzentren, wo PV-Strom unmittelbar genutzt werden kann.

In der Praxis besteht zudem eine weitere Herausforderung darin, dass die aufnehmenden Stromnetze, wie auch vorgelagerten Netze an ihren Leistungsgrenzen sind. Regionale und/oder gemeindeübergreifende Standortkonzepte, die die Netztopologie mit einbeziehen, können diese Situation entschärfen, verbunden mit der o.g. Mischung von unterschiedlichen erneuerbaren Erzeugungsarten (s. Windkraft). Eine Verankerung solcher Konzepte im vorliegenden Entwurf bietet sich an.

Zu 6.2.4: Wasserkraft (S. 107)

Die im vorgelegten Entwurf vorhandenen Bekenntnisse zur Wasserkraft sind gegenwärtig durch die Pläne der Bundesregierung im Rahmen des „Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ gefährdet. Wir begrüßen die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung, hier Änderungen herbeizuführen, um den Betrieb der inselbetriebsfähigen, schwarzstartfähigen und Grundlast liefernden Wasserkraft aufrechtzuerhalten. Der Stellenwert der steuerbaren Leistung der Anlagen wächst in einem dezentralen Energiesystem.

Insbesondere für die Betreiber von kleinen und Kleinstwasserkraftanlagen stellt die beihilferechtlich nicht genehmigte Erhöhung der EEG-Umlage um 3 Cent/kWh eine große Herausforderung dar, da Auflagen, insbesondere bei Betriebserlaubnisverlängerungen, beim Naturschutz sowie bei Fischtreppe in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Dem gegenüber stehen gerade bei diesen Anlagen Revisionen und Reinvestitionen, die am langen Ende das Aus für über Jahrzehnte betriebene Laufwasserkraftwerke bedeuten könnten.

Zu begrüßen ist, auch die Wasserkraft nachhaltig als Speicher zu nutzen.

Zu 6.2.6: Tiefengeothermie (S. 108)

Wir begrüßen das Bekenntnis zur Tiefengeothermie. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sich der politische Fokus auf den Ausbau der Tiefengeothermie nicht auf den Schwerpunkt Südbayern beschränken darf, da Potentiale auch in Nordbayern vorhanden sind:

Vorschlag zu Abschnitt 6.2.6 - Grundsatz 2:

(G) Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund- und Verteilungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern ~~in den Regionen Südbayerns~~ gebracht werden.

Dieser Grundsatz ist ebenso auf die Biomasse oder Solarthermie anwendbar. In Verbindung mit dem von uns unter 6.1.1 vorgeschlagenen Fernwärmeentwicklungsplan ist Geothermie *eine*, wenn auch eine zentrale Wärmequelle in Bayern für Wärmeverbund- und Verteilungen. Fernwärmenetze sind jedoch nicht spezifisch einer regenerativen Wärmequelle zuzuordnen. Da sie bisher sonst nicht erwähnt werden, erweckt der LEP-E hier einen falschen Eindruck. Wärmenetze sollten daher in 6.1.1 zur Grundlage effizienter Nutzung unterschiedlicher Wärmequellen eingebettet werden und in 6.2. für die Wärmequellen (s. zudem H2-Elektrolyseur als Beispiel für Abwärme) darauf Bezug genommen werden.

Zu 7.2.1: Schutz des Wassers (S. 117)

Wir begrüßen, dass der Schutz des Wassers durch die Fortschreibung des LEP verbessert werden soll und regen an, den ersten Grundsatz in diesem Abschnitt verbindlicher zu formulieren und den Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln, denn der Erhalt des Wasserhaushalts und der Schutz der Wasserressourcen sind von entscheidender Bedeutung für das Leben in Bayern. Eine Aufnahme des Vorsorge- und Verursacherprinzips würde der Bedeutung des Ressourcenschutzes und der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen das nötige Gewicht geben.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.1 - Grundsatz 1:

(Z) Es ~~soll~~ wird darauf hingewirkt ~~werden~~, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Dabei ist die landesweite Anwendung von Vorsorge- und Verursacherprinzip zentraler Bestandteil des Ressourcenschutzes.

Wir begrüßen, dass durch das Ergänzen eines zweiten Grundsatzes der Schutz des Wassers verbessert werden soll und in der Begründung Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genommen wird. Wir regen an, dass auf die Zielsetzung der WRRL auch im Grundsatz selbst Bezug genommen wird.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.1 - Grundsatz 2:

(G) Gewässer und das Grundwasser ~~werden~~ als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet, ~~sodass sie einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreichen und dieser Zustand erhalten wird.~~

Darüber hinaus regen wir an, ein Ziel im *Abschnitt 7.2.1 Schutz des Wassers* hinzuzufügen. Ein leistungsfähiges System zur Gewässerüberwachung ist Voraussetzung für den Ressourcenschutz, denn nur dort, wo Belastungen in den Gewässern und im Grundwasser erkannt werden, können sie auch adressiert werden. Die staatlichen Messstellen müssen ein ausreichend dichtes und repräsentatives Netzwerk bilden, um den tatsächlichen Zustand der Wasserressourcen widerspiegeln zu können. Das bayerische Messstellennetz gilt es weiter auszubauen und zu erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass keine neuen Beeinträchtigungen der zu schützenden Ressourcen oder Sicherheitsrisiken für die kritische Infrastruktur entstehen. Der Ausbau des Messstellennetzes sollte nicht aufgrund fehlender Flächen ins Stocken geraten. Lücken im Messstellennetz sind zeitnah zu schließen. Wir regen an, den Ausbau des Messstellennetzes durch das LEP zu unterstützen. Dabei können in *Abschnitt 1.4.2 Telekommunikation* geplante Änderungen als Vorbild dienen. Dort soll durch ein neues Ziel der Ausbau des Mobilfunknetzes vorangetrieben werden, indem Flächen für das Errichten von Mobilfunkantennen bei der

Raumplanung gesichert werden.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.1 – Neues Ziel:

(Z) Die Errichtung von Messstellen zur Überwachung des Zustands von Grund- und Oberflächenwasser in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen.

Die zugehörige Begründung könnte wie folgt formuliert werden:

Vorschlag Begründung:

Ein leistungsfähiges System zur Gewässerüberwachung ist Voraussetzung für den Ressourcenschutz, denn nur wo Belastungen in den Gewässern und im Grundwasser erkannt werden, können sie adressiert werden. Die Messstellen müssen ein ausreichend dichtes und repräsentatives Netzwerk bilden, um den tatsächlichen Zustand der Wasserressourcen widerspiegeln zu können. Das bayrische Messstellennetz gilt es weiter auszubauen und zu erhalten, dabei ist darauf zu achten, dass keine neuen Beeinträchtigungen der zu schützenden Ressourcen oder Sicherheitsrisiken für die kritische Infrastruktur entstehen. Der Ausbau des Messstellennetzes soll nicht aufgrund fehlender Flächen ins Stocken geraten. Lücken im Messstellennetz sind zeitnah zu schließen.

Zu 7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer - Grundsatz 1 (S. 118)

Wir begrüßen, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungsinteressen ins LEP Eingang findet (Grundsatz 1). Aufgrund der hohen Bedeutung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung schlagen wir vor, den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung als Ziel im LEP zu verankern, nicht als Grundsatz. Das Vorrangprinzip ist ein entscheidender Baustein für die langfristige Absicherung der öffentlichen Wasserversorgung, denn reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen sind für die kommunale Wasserversorgung unabdingbar. Sie sind Grundlage für die Speisung der technischen Infrastruktur und müssen auch bei wachsender Nutzungskonkurrenz für die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung stehen. So kann die öffentliche Wasserversorgung auch weiterhin Wasser in nachgefragten Mengen, hoher Qualität und zu angemessenen

Entgelten an VerbraucherInnen abgeben und die Resilienz der Daseinsvorsorge gestärkt werden.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass auf die “öffentliche Wasserversorgung” – nicht auf die “Trinkwasserversorgung” – Bezug genommen wird. Zum einen ist die öffentliche Wasserversorgung nicht mit Trinkwasser- und Getränkeherstellern gleichzusetzen. Zum anderen ist die öffentliche Wasserversorgung nicht nur auf die Trinkwasserversorgung begrenzt. Die Wasserbereitstellung für andere Zwecke, wie Nahrungsmittelzubereitung und Hygiene ist ebenfalls Teil der Daseinsvorsorge und entsprechend zu schützen.

Wir regen an, den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur auf die Nutzung von Grundwasserressourcen zu beschränken. Zwar wird gegenwärtig der größte Teil des durch die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellten Wassers aus dem Grundwasser gewonnen, dennoch sollte die öffentliche Wasserversorgung auch dort Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen haben, wo sie andere Bezugsquellen wie Uferfiltrat oder Oberflächenwasser nutzt.

Vorschlag zu 7.2.2 - Grundsatz 1:

(Z) Grundwasser soll bevorzugt der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die öffentliche Wasserversorgung hat bei der Grundwassernutzung und bei der Nutzung von Wasser aus Oberflächengewässern und Uferfiltrat, insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten, Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen.

Des Weiteren regen wir an, die Begründung zum ersten Grundsatz anzupassen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit sollte bei den Überlegungen, ob ein Ersetzen des Trinkwassers mit Wasser anderer Qualität angebracht ist, eine nachrangige Rolle spielen, folglich könnten die Worte “und wirtschaftlich zumutbar” aus dem Kommentar gestrichen werden.

Zu 7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer – Grundsatz 2 (S. 118)

Der zweite Grundsatz betrifft den Schutz von Tiefengrundwasser. Eine weitere die öffentliche Wasserversorgung betreffende Einschränkung der Tiefengrundwassernutzung lehnen wir ab. Wir erkennen an, dass sich langsam regenerierende Grundwasservorkommen besonders schützenswert sind und unterstützen den Schutz und Erhalt dieser Tiefengrundwässer ausdrücklich. Tiefengrundwasser ist sparsam zu nutzen und Bodeneingriffe, die Gefährdungen für das Tiefengrundwasser mit sich bringen, sind zu vermeiden. Nichtsdestotrotz sollte die Nutzung von Tiefengrundwasser durch die öffentliche Wasserversorgung wie bisher in beschränktem Umfang möglich sein.

Die Einschränkung der Nutzung von Tiefengrundwasser hätte weitreichende Konsequenzen für einzelne Wasserversorger sowie für die bayerische Versorgungslandschaft als Ganzes. Insbesondere diese letzteren, strukturellen Veränderungen sind auch mit Hinblick auf die Landesplanung hochgradig relevant. Durch die Teilfortschreibung des LEP soll die Daseinsvorsorge gestärkt und zukunftsfest gestaltet werden. Die Einschränkung der Tiefengrundwassernutzung steht dieser Intention entgegen. Wo die weitere Nutzung von Tiefengrundwasser eingeschränkt wird, müssen neue Versorgungswege geschaffen werden. Der mögliche Verzicht auf die Versorgung aus ortsnahen Quellen durch viele Wasserversorger stellt ein Risiko für die kleinteilige Struktur der bayerischen Wasserversorgung dar und könnte eine Abkehr vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung bedeuten. Eine solche Entwicklung lehnen wir ab.

Die Nutzung von Tiefengrundwasser wird regelmäßig im Einklang mit dem LfU Merkblatt 1.4/6 „Nutzung tiefer Grundwässer“ vorsichtig durch die zuständigen

Behörden geprüft. Genehmigte Wasserentnahmen werden an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Im LEP sollten keine darüberhinausgehenden Hürden für die Nutzung von Tiefengrundwasser für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen werden. Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Tiefengrundwassernutzung sind so zu erteilen, dass Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung möglich sind. Das bedeutet, dass auch auf die Wirtschaftlichkeit und Mindestabschreibungszeiträume zu achten ist.

Eine Schonung des Tiefengrundwassers könnte erreicht werden, wenn der Schutz höherer Grundwasserleiter vorangetrieben würde, sodass das Tiefengrundwasser seltener genutzt werden muss. Wo die Stoffbelastung höher gelegener Grundwasserleiter hoch ist, wird Tiefengrundwasser zur Trinkwasserversorgung oder zur Aufbereitung von belastetem Wasser genutzt. Eine Abkehr von diesem Vorgehen ist vielerorts seit Jahrzehnten nicht möglich, weil die Belastung mit Stoffeinträgen – insbesondere mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln – der Nutzung höherer Grundwasserleiter im Wege steht. Das Forcieren eines flächendeckenden, *vorsorgenden und verursachergerechten* Grundwasserschutzes durch den Freistaat, wie von uns oben angeregt, würde zur Schonung des Tiefengrundwassers beitragen. Wir sprechen uns bereits seit langem für eine an diesen Prinzipien ausgerichtete Strategie zum Grundwasserschutz aus. Zeitgleich engagieren sich Wasserversorger aktiv für den Grundwasserschutz vor Ort.

Gleichermaßen könnte eine Schonung des Tiefengrundwassers erreicht werden, wenn der Rückgriff auf das Tiefengrundwasser primär der öffentlichen Wasserversorgung vorbehalten wäre. Wir regen an, im LEP deutlich zu machen, dass die öffentliche Wasserversorgung auch mit Bezug auf das Tiefengrundwasser Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.2 - Grundsatz 2:

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont werden. Bei der Nutzung hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen.

Die Begründung zum Grundsatz wäre entsprechend anzupassen:

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.2 - Begründung zu Grundsatz 2:

*Bei Entnahme von Tiefengrundwasser sind **besonders** strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen belastete Grundwasservorkommen im Einklang mit den Zielen der WRRL saniert werden, dabei ist auf ein verursachergerechtes Vorgehen zu achten. Darüber hinaus muss ein flächendeckender, vorsorgender Grundwasserschutz in ganz Bayern etabliert werden. ~~Die Nutzungen des Tiefengrundwassers zu Zwecken der Trinkwasserversorgung kommen nur dann in Frage, wenn keine Nutzungsmöglichkeit im oberflächennahen Aquifer oder keine Anschlussmöglichkeit an Dritte besteht.~~*

Zu 7.2.3 Wasserversorgung – Grundsatz 1 (S. 118)

Wir begrüßen, dass mit dem ersten Grundsatz die Versorgungssicherheit auch in Zukunft jederzeit zuverlässig gewährleistet werden soll. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Versorgungssicherheit bei den Wasserressourcen beginnt. Technische Lösungsansätze können zur Versorgungssicherheit beitragen, hängen aber ganz grundlegend von der Verfügbarkeit reichhaltiger und hochwertiger Wasserressourcen ab. Wir regen an, die Formulierung entsprechend anzupassen.

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, im Grundsatz keine einzelne Diversifizierungsstrategie – hier die Anbindung an andere Versorgungsanlagen – besonders zu betonen. Die Diversifizierung der Bezugsquellen der Wasserversorgung ist im Sinne der Versorgungssicherheit zu begrüßen. Allerdings ist es sinnvoll, wenn Wasserversorger die Möglichkeit haben, individuell an die Situation vor Ort angepasste Versorgungslösungen zu planen und umzusetzen.

Zuletzt ist hier erneut ein Verweis auf die “öffentliche Wasserversorgung” bzw.

“Wassergewinnung” dem Verweis auf die “Trinkwasserversorgung” und “Trinkwassergewinnung” vorzuziehen.

Die Begründung zum Grundsatz wäre gleichermaßen um einen Verweis auf die grundlegende Bedeutung der Wasserressourcen für die Versorgungssicherheit zu ergänzen.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.3 - Grundsatz 1:

*(G) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit gewährleisten. **Reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen sind die Voraussetzung für die Versorgungssicherheit. Technische Lösungen können zur Versorgungssicherheit beitragen, sofern Ressourcenverfügbarkeit und –qualität gegeben sind.***

Zu 7.2.3 Wasserversorgung – Grundsatz 2 (S. 118)

Wir begrüßen, dass mit dem zweiten Grundsatz auf den Erhalt von Wasserschutzgebieten sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hingewirkt werden soll und regen an, diesen Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln, da die Wasserversorgung grundlegend auf einen intakten Wasserhaushalt und auf reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen angewiesen ist. Durch die Formulierung als Ziel werden bestehende Wasserschutzgebiete sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stärker geschützt und tragen zur Resilienz der Wasserversorgung im Freistaat bei.

Wir sprechen uns dafür aus, nicht auf “bedeutende” Wasserschutzgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verweisen. Die Formulierung suggeriert, dass sich die Schutzgebiete in ihrer Bedeutung unterscheiden und dass manche Gebiete schützenswerter sind als andere. Diese Sichtweise teilen wir nicht.

Darüber hinaus schlagen wir vor, mit dem Grundsatz die Schaffung zusätzlicher, im Rahmen der Klimaanpassung notwendiger Schutzgebiete, zu erleichtern.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.3 - Grundsatz 2:

(Z) ~~Bedeutende~~, Durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte ~~Wasservorkommen~~ sollen für die zukünftige Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft erhalten bleiben. ~~Wasserressourcen, die zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung benötigt werden, sind durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung zu schützen.~~

Wir begrüßen, dass in der Begründung zum Grundsatz auf die Bedeutung von Schutzgebieten für die Klimaanpassung und für die Steigerung der Resilienz Bezug genommen wird. Wir regen an die Formulierung *“Bedeutende, bestehende und nach aktueller Beurteilung weiterhin schützbar Trinkwassergewinnungen”* durch *“Für die öffentliche Wasserversorgung benötigte Wasserressourcen”* zu ersetzen. Des Weiteren schlagen wir vor, in der Begründung zu betonen, dass weitere Schutzgebiete geschaffen werden müssen. Eine mögliche Formulierung wäre: *“Wasserschutzgebiete, Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung sind zu erhalten und bei Bedarf neu zu schaffen.”*

Zu 7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (S. 119)

Der dritte Grundsatz legt fest, dass Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, von bestimmten Infrastrukturen und Nutzungen frei bleiben sollten. Dieser Grundsatz ist mit Hinblick auf die kritische Infrastruktur kaum umsetzbar. Wo Bebauung ist, muss die Versorgung gesichert sein. Leitungsnetze der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung müssen auch in Siedlungen gebaut und erhalten werden, in denen es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen kann. Zudem muss es möglich sein, Fließgewässer mit Wasserleitungen oder anderen Netz- und Leitungssystemen zu queren, selbst wenn diese Fließgewässer bei Extremereignissen über die Ufer treten können. Ein vollständiger Verzicht auf Teile der kritischen Infrastruktur in Gebieten mit erhöh-

tem Hochwasserrisiko ist praktisch kaum umsetzbar. Wo nicht auf kritische Infrastruktur verzichtet werden kann, ist sie entsprechend zu schützen und gegebenenfalls sind redundante Strukturen zur Steigerung der Resilienz zu schaffen. Wir regen an, den Grundsatz entsprechend anzupassen.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.5 - Grundsatz 3:

*(G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen **sofern möglich und sinnvoll** von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden. **Wo dies nicht möglich ist, ist auf ihre Resilienz hinzuwirken.***

Wir sprechen uns dafür aus, in Grundsatz vier neben Senken und Abflussleitbahnen weitere Maßnahmen zur Starkregenvorsorge zu nennen. Zu den relevanten Maßnahmen gehören die Begrenzung der Flächenversiegelung, der Schutz der Böden, die Schaffung grüner und blauer Infrastruktur, die Förderung von Schwammstädten sowie die Berücksichtigung des Starkregenrisikos in Planungs- und Bebauungsverfahren. So kann die Verbreitung wirksamer Maßnahmen zur Starkregenvorsorge unterstützt werden. Entsprechende Ergänzungen könnten zusätzlich in der Begründung zum Grundsatz gemacht werden. Es ist auffällig, dass hier eine thematische Überschneidung mit *Abschnitt 1.3.2 Klimaanpassung* besteht. Insbesondere die dort im zweiten Grundsatz genannten Maßnahmen zählen auch auf den Hochwasserschutz ein.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.5 - Grundsatz 4:

*(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden. **Grüne und blaue Infrastruktur sowie die Berücksichtigung des Schwammstadtprinzips sind Teil der Starkregenvorsorge.***

Zu 7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt (S. 119)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Teilfortschreibung darauf hingewirkt werden soll, dass der zukünftige Wasserbedarf auch bei Niedrigwasser gedeckt wird (Grundsatz 1). Ein Niedrigwassermanagement muss den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigen.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.6 - Grundsatz 1:

*(G) Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden, **dabei ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zu wahren.***

In der Begründung zum ersten Grundsatz sollte ebenfalls deutlich werden, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei Nutzungskonflikten gewahrt werden muss. So ist beispielsweise, anders als die Begründung aktuell suggeriert, die Herstellung von Nahrungsmitteln und die Bewässerung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächen nicht mit der öffentlichen Wasserversorgung gleichzusetzen.

In der Begründung zu zweitem Grundsatz werden Auswirkungen von Trockenheit und Dürre auf Boden, Ökosysteme und Landwirtschaft beschrieben. Trockenheit und Dürre haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Wirtschaftsbereiche. Wir regen an, die Formulierung so anzupassen, dass auf die weitreichenden Konsequenzen von Trockenheit und Dürre verwiesen wird, bevor auf die Auswirkungen auf die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur eingegangen wird.

Der Rückbau von Drainagen ist nicht nur auf *“nicht mehr benötigte”* Drainsysteme zu begrenzen. Wir regen an, diese Worte zu streichen. Für Entscheidungen über den Rückbau solcher Anlagen sollten die Erfordernisse des lokalen bzw. regionalen Ressourcenschutzes ausschlaggebend sein, nicht die wirtschaftlichen Interessen

einzelner Betriebe. Gleichwohl wird im Einzelfall abzuwägen sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zu *Abschnitt 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung* und zu *Abschnitt 1.1.3 Ressourcen schonen*.

Durch Grundsatz 3 wird das Festlegen von Vorbehalts- und Vorranggebieten zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements ermöglicht. Bei solchen Eingriffen in den Wasserhaushalt sind die Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung vorsichtig zu prüfen. Große bauliche Veränderungen an Fließgewässern sind bedeutende Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf, die die Grundwasserneubildung flussauf- und abwärts und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinflussen können. Wir regen an, dies im Grundsatz zu berücksichtigen.

Vorschlag zu Abschnitt 7.2.6 - Grundsatz 3:

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden. Dabei sind mögliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung zu beachten.